

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Tripada® Yogalehrerausbildung 2027–2029
Tripada Akademie für Gesundheit und Yoga

§ 1 Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung zur Tripada® Yogalehrerausbildung erfolgt schriftlich über das von der Tripada Akademie vorgesehene Anmeldeverfahren.

Die schriftliche Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot des Teilnehmers auf Abschluss des Ausbildungsvertrages dar. Der Ausbildungsvertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Tripada Akademie zustande.

Die Ausbildung wird als zweijährige, inhaltlich und organisatorisch zusammenhängende Gesamtleistung vereinbart.

§ 2 Fernanmeldung und Widerrufsrecht

Eine Anmeldung unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Ausbildung möglich.

Innerhalb der letzten vier Wochen vor Ausbildungsbeginn kann die Anmeldung nur persönlich in den Geschäftsräumen der Tripada Akademie vorgenommen werden.

Soweit bei einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Teilnehmer erhält in diesem Fall eine gesonderte Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular.

§ 3 Durchführung der Ausbildung und Zahlungsbeginn

Mit der Anmeldung bzw. Vertragsbestätigung wird noch keine Zahlung eingezogen.

Zahlungen werden erst erhoben, nachdem die Tripada Akademie dem Teilnehmer verbindlich mitgeteilt hat, dass die Ausbildung durchgeführt wird.

Besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht, erfolgt die erste Zahlung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist.

§ 4 Stornierung vor Ausbildungsbeginn

Nach Ablauf eines gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Widerrufsrechts gelten für eine vom Teilnehmer gewünschte Stornierung vor Ausbildungsbeginn folgende Bedingungen:

- bis drei Monate vor Ausbildungsbeginn: 20 % der vereinbarten Gesamtvergütung,
- bis sechs Wochen vor Ausbildungsbeginn: 50 % der vereinbarten Gesamtvergütung,
- danach ist eine Stornierung nur möglich, wenn ein geeigneter Ersatzteilnehmer gestellt wird, der den

Ausbildungsplatz übernimmt und mit dem die Tripada Akademie einen entsprechenden Ausbildungsvertrag abschließt.

Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass der Tripada Akademie kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Ausbildung ist als zweijährige, inhaltlich zusammenhängende Gesamtleistung mit begrenzter Teilnehmerzahl konzipiert. Die Tripada Akademie trifft auf Grundlage der verbindlichen Anmeldungen langfristige organisatorische und wirtschaftliche Dispositionen. Kurzfristig frei werdende Ausbildungsplätze können regelmäßig nicht mehr nachbesetzt werden.

§ 5 Vertragsdauer und Gesamtleistung

Der Ausbildungsvertrag wird für die gesamte vereinbarte Dauer der Tripada® Yogalehrerausbildung von zwei Jahren geschlossen.

Die Ausbildung ist eine inhaltlich und organisatorisch zusammenhängende Gesamtleistung. Einzelne Seminare, Monate, Praktika oder sonstige Ausbildungsbestandteile stellen keine jeweils gesondert gebuchten Leistungen dar.

Das Fernbleiben von einzelnen Seminaren oder anderen Ausbildungsbestandteilen führt nicht zu einer Minderung der vereinbarten Gesamtvergütung.

Eine ordentliche Kündigung während der vereinbarten Ausbildungsdauer ist ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Mindestteilnehmerzahl und Verschiebung des Ausbildungsbeginns

Die Durchführung der Ausbildung setzt das Erreichen der von der Tripada Akademie festgelegten Mindestteilnehmerzahl voraus.

Wird diese nicht erreicht, kann die Tripada Akademie den Ausbildungsbeginn bis zu zweimal verschieben.

Nach Mitteilung einer zweiten Verschiebung kann der Teilnehmer innerhalb von 14 Tagen erklären, dass er an dem verschobenen Ausbildungsbeginn nicht mehr teilnehmen möchte. Der Vertrag wird in diesem Fall aufgehoben. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.

Wird auch nach der zweiten Verschiebung die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Tripada Akademie die Ausbildung absagen. Bereits geleistete Zahlungen werden vollständig erstattet.

§ 7 Absage und organisatorische Änderungen

Muss die gesamte Ausbildung von der Tripada Akademie abgesagt werden, werden bereits geleistete Ausbildungsvergütungen erstattet.

Kann ein einzelnes Seminar nicht wie vorgesehen stattfinden, ist die Tripada Akademie berechtigt, einen geeigneten Ersatztermin anzubieten.

Fachlich oder organisatorisch notwendige Änderungen des Ausbildungsablaufs bleiben zulässig, soweit Ausbildungsziel, Gesamtcharakter und vereinbarter Umfang der Ausbildung dadurch nicht wesentlich verändert werden.

Gesetzliche Ansprüche des Teilnehmers bleiben unberührt.

§ 8 Zahlungsabwicklung und SEPA

Die Zahlung erfolgt entsprechend der im Anmeldeformular gewählten Zahlungsweise.

Soweit Zahlungen per SEPA-Lastschrift erfolgen, erteilt der Teilnehmer hierfür ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

Entstehen aufgrund einer vom Teilnehmer zu vertretenden Rücklastschrift Kosten, können die tatsächlich entstandenen Bank- und Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Ausbildungsvergütung und Stundung

Die Gesamtvergütung für die Tripada® Yogalehrerausbildung 2027-2029 beträgt 4.900 €.

Die gesamte Ausbildungsvergütung wird mit Beginn der Ausbildung fällig.

Auf Wunsch kann die Tripada Akademie die bei Ausbildungsbeginn fällige Gesamtvergütung zinsfrei stunden. In diesem Fall werden zunächst 500 € und anschließend 22 monatliche Beträge von jeweils 200 € gezahlt.

Die Stundung ändert nichts an der Fälligkeit und dem Bestand der Gesamtforderung.

Alternativ kann die Gesamtvergütung von 4.900 € in einer Summe gezahlt werden.

§ 10 Widerruf der Stundung bei Zahlungsverzug

Wird eine im Rahmen der Stundungsvereinbarung fällige Zahlung trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht geleistet, kann die Tripada Akademie die gewährte Stundung widerrufen.

Mit dem Widerruf der Stundung ist der zu diesem Zeitpunkt noch offene Restbetrag der Ausbildungsvergütung sofort zu zahlen.

Gesetzliche Verzugszinsen und weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Krankheit

Bei einer schwerwiegenden und längerfristigen Erkrankung kann die Tripada Akademie dem Teilnehmer ermöglichen, versäumte Ausbildungsleistungen in einer späteren Ausbildungsklasse nachzuholen, soweit dies organisatorisch möglich ist und entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Die Tripada Akademie kann einen geeigneten Nachweis über die Erkrankung verlangen. Durch das Nachholen entstehender zusätzlicher Aufwand kann gesondert berechnet werden.

Eine Erkrankung beendet den Ausbildungsvertrag und die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Ausbildungsvergütung nicht automatisch.

Gesetzliche Rechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 12 Schwangerschaft

Eine bestehende oder während der Ausbildung eintretende Schwangerschaft führt nicht automatisch zu einer Unterbrechung oder Beendigung des Ausbildungsvertrages und nicht zu einer Reduzierung der Ausbildungsvergütung.

Die Teilnehmerin entscheidet eigenverantwortlich, in welchem Umfang sie an praktischen Ausbildungsbestandteilen teilnimmt. Die Tripada Akademie nimmt keine individuelle medizinische Beurteilung der Teilnahmefähigkeit vor.

Anpassungen praktischer Übungen können im Rahmen der fachlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorgenommen werden.

Versäumte Ausbildungsleistungen können nach den allgemeinen Regelungen nachgeholt werden. Ein Anspruch auf kostenfreies Nachholen besteht nicht.

Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

§ 13 Ausschluss aus der Ausbildung

Die Tripada Akademie kann einen Teilnehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der weiteren Ausbildung ausschließen und den Ausbildungsvertrag außerordentlich kündigen.

Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen bei schwerwiegendem oder wiederholtem Zahlungsverzug, erheblicher oder wiederholter Störung des Ausbildungsbetriebes, beleidigendem, diskriminierendem, aggressivem oder sonst unzumutbarem Verhalten oder bei beharrlicher Verweigerung wesentlicher Ausbildungspflichten.

Soweit Art und Schwere des Verstoßes dies zulassen, wird dem Teilnehmer zuvor Gelegenheit gegeben, sein Verhalten zu ändern bzw. die Pflichtverletzung zu beseitigen.

Ein vom Teilnehmer zu vertretender Ausschluss lässt bestehende Zahlungs- und Schadensersatzansprüche der Tripada Akademie unberührt.

§ 14 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Foto-, Video- oder Tonaufnahmen können im Rahmen der Ausbildung zu Dokumentations-, Analyse- und Ausbildungszwecken angefertigt werden, soweit hierfür eine entsprechende rechtliche Grundlage bzw. erforderliche Einwilligung besteht.

Eine Veröffentlichung personenbezogener Aufnahmen auf Websites, in sozialen Medien, Werbemitteln oder anderen öffentlich zugänglichen Medien erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung, soweit eine solche erforderlich ist.

Eine erteilte Einwilligung richtet sich nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 Verbindliche Fristen für Ausbildungsleistungen

Für Referate, Hausarbeiten, Vorstellstunden, Praktikumsberichte, Protokolle, Abschlussleistungen und sonstige vorgeschriebene Ausbildungsleistungen gelten die von der Ausbildungsleitung festgelegten Fristen verbindlich.

Eine nicht fristgerecht eingereichte oder erbrachte Leistung gilt als nicht erbracht.

Die Ausbildungsleitung kann eine verbindliche Nachfrist setzen.

Wird auch diese Nachfrist ohne vorherige Zustimmung der Ausbildungsleitung versäumt, kann die Ausbildungsleistung als endgültig nicht erbracht behandelt werden.

Ein Anspruch auf individuelle Fristverlängerungen oder Sondertermine besteht nicht.

Wiederholte oder erhebliche Fristverletzungen können den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gefährden. Eine beharrliche Verweigerung erforderlicher Ausbildungsleistungen kann einen wichtigen Grund im Sinne von § 13 darstellen.

§ 16 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist die vollständige Erbringung der im Dokument „Anforderungen und Ausbildungsleistungen der Tripada® Yogalehrerausbildung 2027-2029“ festgelegten Präsenz-, Praxis-, Praktikums- und sonstigen Ausbildungsleistungen.

Versäumte Ausbildungsleistungen sind nachzuholen, soweit dies aufgrund ihres Umfangs oder ihrer fachlichen Bedeutung erforderlich ist.

Hierdurch entstehender zusätzlicher Aufwand kann gesondert berechnet werden.

Die vorgesehenen Abschlusszertifikate werden erst erteilt, wenn sämtliche für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 17 Nicht oder verspätet erbrachte Ausbildungsleistungen und Nachbetreuung

Ausbildungsleistungen, die den fachlichen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Der Teilnehmer erhält im Rahmen der regulären Ausbildungszeit grundsätzlich Gelegenheit zur Überarbeitung bzw. Wiederholung.

Nach dem regulären Ende der Ausbildung noch ausstehende, verspätet eingereichte oder erneut zu prüfende Ausbildungsleistungen werden nur im Rahmen einer kostenpflichtigen Nachbetreuung geprüft, betreut oder abgenommen.

Der dadurch entstehende zusätzliche Zeitaufwand wird mit 120 € je Zeitsunde, zeitanteilig nach tatsächlichem Aufwand, berechnet.

Dies gilt insbesondere für die nachträgliche Prüfung oder Korrektur von Hausarbeiten, Referaten und Praktikumsunterlagen, zusätzliche Rückmeldungen und Beratungen sowie die Organisation und Abnahme nachträglicher Vorstellstunden oder sonstiger Ausbildungsleistungen.

Sämtliche für den Abschluss erforderlichen Leistungen müssen spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem regulären Ausbildungsende vollständig erbracht sein.

Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch mehr auf den nachträglichen Abschluss der Ausbildung oder die Erteilung der vorgesehenen Abschlusszertifikate.

§ 18 Pflichtenheft / Ausbildungsnachweis

Die im Rahmen der Ausbildung zu erbringenden Leistungen werden in einem von der Tripada Akademie vorgegebenen Pflichtenheft bzw. Ausbildungsnachweis dokumentiert.

Der Teilnehmer ist für die vollständige und fristgerechte Führung und Vorlage dieses Nachweises verantwortlich.

Das vollständig geführte Pflichtenheft ist spätestens zu dem von der Ausbildungsleitung festgelegten Abschlusstermin vorzulegen.

Solange der vollständige Nachweis der erforderlichen Ausbildungsleistungen nicht vorliegt, werden die vorgesehenen Abschlusszertifikate nicht erteilt.

Wird das Pflichtenheft erst nach dem regulären Ausbildungsende vorgelegt oder muss es wegen Unvollständigkeit nachträglich erneut geprüft werden, gilt dies als kostenpflichtige Nachbetreuung gemäß § 17.

§ 19 Anforderungen und Ausbildungsleistungen

Ergänzend zu diesen AGB gilt das Dokument „Anforderungen und Ausbildungsleistungen der Tripada® Yogalehrerausbildung 2027-2029“ in der bei Ausbildungsbeginn geltenden Fassung.

Es regelt insbesondere die Durchführung und Dokumentation der Ausbildungsleistungen, Praktika, Vorstellstunden, Referate und Abschlussleistungen sowie die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss.

Die Tripada Akademie kann während der Ausbildungsdauer fachlich oder organisatorisch erforderliche Anpassungen vornehmen, soweit dadurch Gesamtcharakter, Ausbildungsziel und vereinbarter Umfang der Ausbildung nicht wesentlich verändert werden.

Änderungen werden den Teilnehmern in geeigneter Form mitgeteilt.

§ 20 Dozenten und Ausbildungsleitung

Die Tripada Akademie bestimmt die für die Ausbildung eingesetzten Dozenten und Ausbildungsleitungen nach fachlicher Eignung.

Die Durchführung einzelner Seminare oder Ausbildungsbestandteile ist nicht an bestimmte Dozenten gebunden. Die Tripada Akademie ist berechtigt, Dozenten oder Ausbildungsleitungen während der Ausbildungsdauer zu wechseln.

Ein Wechsel eines Dozenten oder der Ausbildungsleitung begründet für sich allein kein Recht auf Rücktritt oder außerordentliche Kündigung.

§ 21 Nutzungsrechte an Ausbildungsarbeiten

An den im Rahmen der Ausbildung erstellten Referaten, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Stundenentwürfen, Vorstellstunden, Abschlussarbeiten und vergleichbaren Ausbildungsleistungen räumt der Teilnehmer der Tripada Akademie ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

Die Tripada Akademie ist berechtigt, diese Arbeiten ganz oder auszugsweise zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und insbesondere für Ausbildungs-, Fortbildungs-, Dokumentations-, Informations- und Veröffentlichungszwecke zu verwenden.

Dies umfasst insbesondere die Verwendung in Ausbildungsunterlagen sowie die Veröffentlichung auf Websites und Blogs der Tripada Akademie und in eigenen Fach- und Informationsbeiträgen.

Die Tripada Akademie ist berechtigt, die Arbeiten redaktionell zu bearbeiten, zu kürzen, sprachlich anzupassen sowie Inhalte daraus in eigene Artikel, Ausbildungsunterlagen und sonstige fachliche Veröffentlichungen zu übernehmen und weiterzuverarbeiten, soweit dadurch berechnigte geistige oder persönliche Interessen des Urhebers nicht beeinträchtigt werden.

Die Nutzung und Veröffentlichung kann ohne Namensnennung des Verfassers erfolgen. Eine Veröffentlichung unter Nennung des Namens erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Verfassers.

Personenbezogene Angaben des Verfassers oder Dritter werden vor einer Veröffentlichung entfernt oder anonymisiert, soweit keine entsprechende Einwilligung vorliegt.

Das Urheberrecht des Verfassers bleibt unberührt.

§ 22 Qualifikationen und Nutzung von Tripada® Kurskonzepten

Mit erfolgreichem Abschluss der Tripada® Yogalehrer- und Ausbildung werden folgende fünf Abschlüsse erworben:

1. Tripada® Yogalehrer/in
2. Kursleiter/in Tripada Yoga® Basic
3. Tripada® Gesundheits- und Resilienzbegleiter/in
4. Tripada® Gesundheits- und Resilienztrainer/in
5. Tripada® Yogatrainer/in

Die persönliche Qualifikation und die erworbenen Abschlüsse bleiben dauerhaft bestehen.

Die Kursleiterschulung Tripada Yoga® Basic und damit die Qualifikation für das standardisierte Kurskonzept Tripada Yoga® Basic sind in die Yogalehrerausbildung integriert.

Für die Nutzung standardisierter Tripada® Kurskonzepte, der jeweiligen Konzeptbezeichnungen sowie der damit verbundenen Markenrechte gelten ergänzend die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen und Qualitätsstandards der Tripada Akademie.

Der Abschluss der Yogalehrerausbildung begründet keine Berechtigung, andere Personen im Tripada® System auszubilden, zu zertifizieren oder ihnen Nutzungsrechte an Tripada® Konzepten einzuräumen.

§ 23 Ausbildungs- und Unterrichtsmaterialien

Die von der Tripada Akademie zur Verfügung gestellten Ausbildungsunterlagen, Kurskonzepte, Trainermanuals, Präsentationen, Handouts, Vorlagen und sonstigen Materialien sind urheberrechtlich und gegebenenfalls markenrechtlich geschützt.

Sie werden ausschließlich für den persönlichen Gebrauch im Rahmen der Ausbildung und der jeweils eingeräumten Nutzungsrechte überlassen.

Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte oder Verwendung zur Ausbildung oder Schulung Dritter ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Tripada Akademie nicht gestattet.

Für standardisierte Tripada® Kurskonzepte gelten ergänzend die jeweiligen Nutzungsbedingungen und Qualitätsstandards.

§ 24 Unterrichtstätigkeit während der Ausbildung

Die Teilnahme an der Yogalehrerausbildung allein berechtigt noch nicht zur Führung der mit dem erfolgreichen Abschluss verbundenen Tripada® Qualifikationen und Abschlussbezeichnungen.

Unterrichts- und Praktikumstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung erfolgen entsprechend den Vorgaben der Anforderungen und Ausbildungsleistungen und unter der hierfür vorgesehenen fachlichen Begleitung.

Bereits anderweitig qualifizierte Teilnehmer können unabhängig hiervon im Rahmen ihrer bereits vorhandenen Qualifikation eigenverantwortlich unterrichten. Hieraus entsteht jedoch keine Berechtigung zur Verwendung von Tripada® Bezeichnungen oder standardisierten Tripada® Kurskonzepten, soweit eine entsprechende Nutzungsberechtigung nicht gesondert besteht.

§ 25 Keine Berechtigung zur Ausbildung Dritter

Der Abschluss der Tripada® Yogalehrerausbildung berechtigt nicht dazu, selbst Personen im Tripada® System auszubilden, Tripada® Qualifikationen oder Zertifikate zu vergeben oder Dritten Nutzungsrechte an Tripada® Kurskonzepten einzuräumen.

Die Durchführung von Tripada® Aus- und Fortbildungen sowie die Vergabe entsprechender Tripada® Qualifikationen und Nutzungsrechte bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Berechtigung durch die Tripada Akademie.

§ 26 Gerichtsstand

Soweit der Teilnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag der Geschäftssitz der Tripada Akademie Gerichtsstand.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

§ 27 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Individuelle Vereinbarungen zwischen der Tripada Akademie und dem Teilnehmer haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Oktober 2026